

liehen Deutschland stammende System der administrativen Gliederung in Länder mit eigenen Landesregierungen sowie in große Kreise gewährleiste nicht die Lösung der neuen Aufgaben des Staates. Den Ländern wurde aufgegeben, eine Neugliederung ihrer Gebiete in Kreise vorzunehmen und jeweils mehrere Kreise in Bezirke zusammenzufassen. Der Ministerrat wurde beauftragt, weitere erforderliche Maßnahmen zu treffen. Zwei Tage später erließen die Landtage entsprechende Gesetze²⁸². Die Organe der Länder, die Landtage und die Landesregierungen stellten ihre Tätigkeit ein und verschwanden. Seitdem bestehen die 14 Bezirke: Schwerin, Rostock, Neubrandenburg, Potsdam, Frankfurt, Cottbus, Magdeburg, Halle, Erfurt, Gera, Suhl, Dresden, Leipzig, Karl-Marx-Stadt (Chemnitz).

Die Gesetze beseitigten die Länder nicht ausdrücklich. Die Organe der Bezirke führten noch einige Zeit hinter ihrer Bezeichnung in Klammern die Bezeichnung des Landes, auf dessen Gebiet sie gebildet waren, fort. Damit wurde dokumentiert, daß trotz der Neuordnung die Länder de jure weiterbestanden. Der Text der Verfassung wurde nicht geändert. Insbesondere blieben Artikel 1, 2. Halbsatz, nach dem sich die »DDR« auf den deutschen Ländern aufbaut, und alle Bestimmungen über das Verhältnis zwischen Republik und Ländern bis heute unberührt. Sogar die Vertretung der Länder blieb bis Dezember 1958 bestehen. Nach Abschaffung der Landtage wählten die Bezirkstage die Vertreter zur Länderkammer, wobei jeweils die Bezirkstage länderweise zu gemeinsamen Sitzungen zusammentraten.

Damit war ein zentralisierter Einheitsstaat geschaffen. Freilich hatten die Inhaber der öffentlichen Gewalt auch vorher schon wenig Respekt vor dem schmalen Restbereich der Eigenständigkeit der Länder gezeigt. Wie die Formulierung des Gesetzes schon in der Überschrift zeigt, sahen sie die Organe der Länder als »staatliche« Organe in den Ländern und nicht der Länder an. In der Selbstinterpretation der Inhaber der öffentlichen Gewalt hatten die Länder lediglich den Charakter von Gliedern des Gesamtstaates, die unbeschränkt zu seiner Disposition standen. Allerdings ist festzustellen, daß sie offenbar den Unterschied zwischen einer bundesstaatlichen und einer einheitsstaatlichen Verfassung nicht kannten oder nicht machen wollten; denn sie bezeichneten die bundesstaatliche Struktur des Deutschen Reiches als »vom kaiserlichen Deutschland stammendes System der administrativen Gliederung in Länder«.

Durch Gesetz vom 8. Dezember 1958, durch das auch der Wortlaut der Verfassung geändert wurde, wurde die Länderkammer, die seit 1952 nur noch ein verfassungsrechtliches Kuriosum war, beseitigt und ihre Kompetenzen aus der Verfassung gestrichen²⁸³.

Auf Grund der ihm erteilten Vollmacht erließ der Ministerrat die Ordnung für den Aufbau und die Arbeitsweise der staatlichen Organe der Bezirke²⁸⁴. Seitdem sind Organe der Staatsgewalt im Bezirk: der Bezirkstag und der Rat des Bezirks. Die Bezirkstage wurden nicht sofort neu gewählt, sondern aus den bisherigen Abgeordneten der Landtage und aus den vom Landesauschuß der Nationalen Front benannten Abgeordneten zusammengesetzt. Die Räte der Bezirke wurden von den Bezirkstagen gewählt. Der Bezirkstag wird als das oberste Staatsorgan im Bezirk bezeichnet und der Rat des Bezirks als vollziehendes und verfügendes Organ des Bezirkstages.

²⁸² Sämtlich vom 25. Juli 1952 (GVBl. des Landes Brandenburg I S. 15; RBL für Mecklenburg S. 61; GVBl. Land Sachsen S. 325; Gesetz- und Amtsblatt des Landes Sachsen-Anhalt S. 213; RBL für das Land Thüringen I S. 177).

²⁸³ Gesetz zur Auflösung der Länderkammer vom 8. Dezember 1958 (GBl. I S. 867).

²⁸⁴ Vom 24. Juli 1952 (GBl. S. 621).